## **Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz**



Wilhelm-von-Humboldt Gemeinschaftsschule

Berlin, 09.10.2023

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für Schüler:innen mit Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenstörungen, besonderem Förderbedarf bei chronischen und psychischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf (Notenschutz)

Liebe Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs,

in wenigen Monaten stehen die schriftlichen Prüfungen zur Berufsbildungsreife (BBR) an. Für einige Schülerinnen und Schüler wird dies eine besondere Herausforderung, da sie nur einen gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen für die Bearbeitung der Aufgaben haben werden. Das Schulgesetz bietet hierbei die Möglichkeit, u.a. eine Verlängerung der Arbeitszeit zu beantragen, nachzulesen im Schulgesetz Sek I-VO § 36 oder unter <a href="https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sekundarstufe-i-verordnung/teil-iii-abschluesse-und-berechtigungen/kapitel-2-mittlerer-schulabschluss-und-erweiterte-berufsbildungsreife/sect-36-nachteilsausgleich.php oder SopädVO Berlin - §§ 38, 39 <a href="https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sonderpaedagogik-verordnung/teil-viii-nachteilsausgleich/sect-38-grundsatz.php">https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sonderpaedagogik-verordnung/teil-viii-nachteilsausgleich/sect-38-grundsatz.php</a>

Hiermit bitte ich Sie, einen entsprechenden Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz für die schriftlichen Prüfungen für Ihr Kind **bis zum 29.11.2023** über das Schulsekretariat an die Prüfungsvorsitzende der WvH, Frau Judith Bauch, zu stellen.

Die Feststellung für LRS laut Sek I-VO § 36 (2) liegt entweder vor und wird mit dem Antrag eingereicht, kann aber auch über die sog. Hamburger Schreibprobe bei einer von der WvH beauftragten Lehrkraft erfolgen. In diesem Fall vermerken Sie bitte "Wir wünschen eine Feststellung an der WvH anhand der Hamburger Schreibprobe." in Ihrem Antrag.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich wegen chronischer oder psychischer Erkrankung muss ein aktuelles Attest beiliegen.

Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs wird bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung gemäß Sek I-VO § 36 entschieden.

Sie werden darüber schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Britt Lautenbach, Mittelstufenkoordinatorin)